Arbeitspapier 22 / Schuldrecht AT · 21. November 2026 · Ergänzung zur Vorlage

Mehrere Schuldner und Gläubiger

Teil und Gesamtheit

Bei einer teilbaren Leistung schuldet im Zweifel jeder nur seinen Anteil (§ 420). Bei einer Gesamtschuld kann der Gläubiger die vollständige Leistung von jedem Schuldner fordern, insgesamt jedoch nur einmal (§ 421). Eine gesamtschuldnerische Verpflichtung kann aus Vertrag oder Gesetz entstehen, etwa nach § 840 bei mehreren deliktisch Verantwortlichen.

Außenverhältnis und Innenausgleich

Eine Zahlung wirkt grundsätzlich für alle (§ 422), Verzug oder Verjährung dagegen regelmäßig nur gegenüber dem betroffenen Schuldner (§ 425). Im Innenverhältnis tragen die Schuldner die Last zu gleichen Anteilen, sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 426 Abs. 1). Soweit der zahlende Schuldner Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung nach Abs. 2 auf ihn über.

Mehrere Gläubiger

Bei Gesamtgläubigern kann jeder die ganze Leistung verlangen, der Schuldner darf grundsätzlich an einen von ihnen leisten (§ 428). Die interne Verteilung richtet sich nach § 430. Bei gemeinschaftlicher Forderungsberechtigung an einer unteilbaren Leistung kann jeder grundsätzlich nur Leistung an alle fordern (§ 432). Eine unteilbare Schuld mehrerer Schuldner richtet sich nach § 431.

Gesetzestext (BGB) § 420 · § 421 · § 422 · § 425 · § 426 · § 428 · § 432

Fälle zur Bearbeitung

Prüfen Sie die in Betracht kommenden Ansprüche und Einwendungen anhand der Fallangaben. Begründen Sie Ihr Ergebnis mit den einschlägigen Vorschriften.

Fall 1 Eine Rechnung, zwei Schuldner · Zusatzfall

A und B verpflichten sich gegenüber G ausdrücklich als Gesamtschuldner zur Zahlung von 12.000 Euro. Intern entfallen drei Viertel auf A, ein Viertel auf B. B zahlt auf Gs Aufforderung den gesamten Betrag.

Fall 2 Das gemeinsam erworbene Gemälde · Zusatzfall

K und L haben gemeinschaftlich Anspruch auf Übergabe und Übereignung eines bestimmten Bildes an beide. Eine Gesamtgläubigerschaft wurde nicht vereinbart. K fordert alleinige Übergabe an sich.